



Vorlage an

Bau- und Umweltausschuss/Verwaltungsausschuss

zur Vorberatung

- öffentlich -

Gemeinderat

zur Beschlussfassung

- öffentlich -

Stadtbildpflege

hier: Förderrichtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Stadtbildgestaltung

Anlagen:

- Förderrichtlinie (Anlage 1)
- Geltungsbereich „Gesamtanlage historische Altstadt“ mit Erweiterung (Anlage 2)
- Kulturdenkmale in der Kernstadt und in den Stadtteilen (Anlage 3)
- Geltungsbereich erhaltenswerte Stadtquartiere und ortsbildprägende Plätze mit erhaltenswerten Gebäuden (Anlage 4)

Beschlussantrag:

1. Zur Pflege des Stadtbildes sollen die bisherigen Förderrichtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Stadtbildgestaltung gemäß der Anlage 1 erweitert werden. Oberstes Ziel ist die nachhaltige Verbesserung des Stadtbildes, die Beseitigung gestalterischer Missstände und der Erhalt der städtebaulichen Identität der Stadt Schwäbisch Gmünd.
2. Die Förderrichtlinie zur Stadtbildpflege gem. Ziffer 1 soll Anwendung finden:
 - a) für die Gesamtanlage „Historische Altstadt Schwäbisch Gmünd“ mit Erweiterung (gem. Anlage 2),
 - b) für Kulturdenkmale nach §§ 2,12 DSchG in der Kernstadt und in den Stadt-



- teilen (gem. Anlage 3),
- c) für erhaltenswerte Gebäude und Gebäude in den in den erhaltenswerten Stadtquartieren (gem. Anlage 4),
 - d) für Gebäude an ortsbildprägenden Plätzen mit aktuellem Entwicklungspotential (gem. Anlage 4).
3. Zur Gewährung von städtischen Zuschüssen zur Stadtbildgestaltung werden im Haushalt 2019 bei der Haushaltsstelle 02.62001101.9880 jährlich 30.000 € etatziert.

Hinzu kommen pro Jahr bis zu 70.000 € aus dem Strukturbeitrag „Wohnraumförderprogramm“, welcher sich aus der Veräußerung von Wohnbaugrundstücken speist. Damit stehen insgesamt pro Jahr 100.000 € zur Gewährung von Zuschüssen zur Verfügung.

Sachverhalt und Antragsbegründung:

1. Gestalterische Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes

Ausgangspunkt ist das im Jahr 1999 vom Gemeinderat beschlossene städtische Programm zur Förderung von Fassadensanierungsmaßnahmen innerhalb der Gesamtanlage „Altstadt Schwäbisch Gmünd“. Der Fokus lag hier speziell auf der Förderung von denkmalbedingten Mehrkosten.

- Erweiterungen innerhalb der Kernstadt:

2012 wurden die Richtlinien im Hinblick auf den Stadtumbau und die Landesgartenschau 2014, für die Laufzeit von zwei Jahren, inhaltlich deutlich erweitert. Es wurden unter anderem zusätzlich auch Erhaltungsaufwendungen oder Aufwendungen für Freiflächen als förderfähige Maßnahmen berücksichtigt (siehe Anlage 1). Diese Maßnahmen sollen künftig weitergeführt werden.

- Förderung von Kulturdenkmälern nach §§ 2,12 DSchG im gesamten Stadtgebiet sowie erhaltenswerten Gebäuden und Gebäuden in erhaltenswerten Stadtquartieren sowie Gebäuden an ortsbildprägenden Plätzen mit Entwicklungspotential:

Aufgrund der positiven Erfahrungen im Rahmen des Fassadensanierungsprogramms soll nun der Gebietscharakter räumlich und inhaltlich erweitert werden. Schwerpunkt soll neben den Maßnahmen im Kontext zur Remstalgartenschau 2019, die Erweiterung der Fördermöglichkeit auf Kulturdenkmäler nach §§ 2,12 DSchG in der Gesamtstadt (siehe Anlage 3) und Gebäude in den erhaltenswerten Stadtquartieren (siehe Anlage 4) sein.

Hierzu kommen noch die erhaltenswerten Gebäude und Gebäude an ortsbildprägenden Plätzen mit Entwicklungspotential, hier Platz an der Falkenbergstraße (Anlage 4), die ebenso mit einem Zuschuss gefördert werden sollen.



2. Förderfähige Maßnahmen

Es sollen, analog zur Richtlinie von 2012, insbesondere im Rahmen der Förderung zur Stadtbildgestaltung folgende **Maßnahmen an Gebäuden und Grundstücken, die eine deutliche und nachhaltige Verbesserung des Erscheinungsbilds bewirken**, einen Zuschuss erhalten.

Zum Beispiel:

- Erneuerung und Instandsetzung von Fassaden
- Einbau, Erhalt und Wiederherstellung von Klappläden, Sprossenfenstern und Haustüren aus Holz
- Material- und stilgerechte Architekturdetails (Fries, Geländer u.a.) sowie Einfriedungen
- Begrünungen / Bepflanzungen auf den Grundstücken und an der Gebäudehülle

3. Durchführung

Die **Beurteilung der Förderfähigkeit** erfolgt durch die Stadtverwaltung entsprechend der beiliegenden Förderrichtlinie (Anlage 1).

Darüber hinaus sollen die Hauseigentümer, bei Baumaßnahmen bis zu 100.000,- €, von den ansonsten fällig werdenden Sondernutzungsgebühren zur **Aufstellung eines Baugerüsts oder Baustelleneinrichtung auf öffentlichem Grund** befreit werden, sofern die Maßnahme innerhalb eines Monats durchgeführt wird.

4. Zusammenfassung

Ziel der neu überarbeiteten städtischen Förderrichtlinie für die **Gewährung von Zuschüssen zur Stadtbildgestaltung ist es, einen finanziellen Anreiz zur Aufwertung des Stadtbilds im gesamten Stadtgebiet zu bieten**. Im Hinblick auf die zunehmenden Herausforderungen die städtebauliche Identität der Stadt zu erhalten, soll nun seitens der Stadt aktiv vorangegangen und dazu entsprechende Haushaltsmittel etatisiert werden.

Die **Förderung** ist aufgrund der beschränkten Mittel je **Einzelfall auf max. 10.000,- €** zu deckeln. Ein **Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht**. Die Stadt Schwäbisch Gmünd wird im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten die Beträge für diese stadtbildgestaltenden Maßnahmen bereitstellen. Eine **Auszahlung** erfolgt erst **nach Abnahme** der vereinbarten Maßnahmen vor Ort und **Überprüfung der Nachweise**.

Die Erfahrungen aus der bisherigen Programmlaufzeit bezüglich der Bemühungen um eine Verschönerung des Stadtbilds haben gezeigt, dass viele Hauseigentümer bereit sind, etwas zum Erhalt und zur Verschönerung ihrer Gebäude und so auch zur Verbesserung des Erscheinungsbildes beizutragen.



Finanzierung:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2019 sind für die Gewährung von städtischen Zuschüssen zur Stadtbildgestaltung bei der Haushaltsstelle 02.62001101.9880 jährlich 30.000 € vorgesehen.

Mit Blick auf die beabsichtigte inhaltliche Erweiterung des Förderrahmens werden diese Mittel jährlich um bis zu 70.000 € aus dem Strukturbeitrag „Wohnraumförderprogramm“, welcher sich aus der Veräußerung von Wohnbaugrundstücken speist, verstärkt werden. Damit stehen insgesamt pro Jahr 100.000 € zur Gewährung von Zuschüssen zur Verfügung.

Um Zustimmung wird gebeten.